

	Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken Theaterstraße 8, 95028 Hof mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360	II - Gym
		2016/17

Aufnahme am Gymnasium <i>Grundsätzliche Voraussetzung für eine Aufnahme ist stets eine bestandene Jahrgangsstufe an der abgebenden Schule!</i>		
Übertritt GS 4 > GYM 5	Voraussetzung ist eine gymnasiale Eignung, wahlweise nachgewiesen durch <ul style="list-style-type: none"> - Durchschnittsnote von 2,33 im Übertrittszeugnis in D, M und HSU - bestandenen Probeunterricht (in Deutsch und Mathematik mindestens die Noten 3 und 4, oder mit 4 und 4 auf Antrag der Eltern) - Genehmigung des Überspringens der vierten Jahrgangsstufe 	§ 2 GSO § 3 GSO
Übertritt MS/RS 5 > GYM 5	<ul style="list-style-type: none"> - MS 5: Notendurchschnitt von 2,0 oder besser aus den Zeugnisnoten der Fächer Deutsch und Mathematik - RS 5: Notendurchschnitt von 2,5 oder besser aus den Zeugnisnoten der Fächer Deutsch und Mathematik 	§ 6 MSO § 11 RSO
Übertritt MS 5 > GYM 6	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeprüfung und Probezeit 	§ 5 (1) GSO
Übertritt RS 5/6 > GYM 6	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmeprüfung und Probezeit - Durchschnitt aus D, M und E 2,00 oder besser, Aufnahmeprüfung und Probezeit entfallen in diesem Fall 	§ 5 (2) GSO
Aufnahme in höhere Jahrgangsstufe	<ul style="list-style-type: none"> - Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe liegt vor - Aufnahmeprüfung und Probezeit (i.d.R. bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres) - Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 oder höher kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden 	§ 5 (3) GSO § 6 (4) GSO § 6 (2) GSO

Aufnahme in GYM 10 oder 11	<ul style="list-style-type: none"> - Eintritt in die Einführungsphase der Oberstufe (Einführungsklasse) mit Abschlusszeugnis der Realschule oder Wirtschaftsschule oder Zeugnis des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule - Erfolgreicher Besuch der Einführungsphase berechtigt zum Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, Wiederholung der Einführungsphase ist nicht zulässig. - Direkter Eintritt in die 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums bei Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern von 3,0 oder besser; Aufnahmeprüfung und Probezeit entfallen in diesem Fall - Direkter Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums bei Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache von 1,5 oder besser UND pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule; Aufnahmeprüfung und Probezeit entfallen in diesem Fall 	§ 7 GSO
Übertritt in die Qualifikationsphase	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintritt in 11/2, 12/1 oder 12/2 ist nur zulässig, wenn Zeugnisse über die nächstniedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen; Einzelfallentscheidungen durch den MB nach dem Besuch einer ausländischen Schule - Bestehen der Probezeit in 11/1 regelt § 6 (5) GSO 	§ 5 (1) GSO § 6(7) GSO